Fr. 2.10

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 12. SEPTEMBER 2025
NR. 37
SEITEN 1065 – 1088



AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

1065 Einberufung

Regierungsrat

1066 Beschluss

Direktionen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

1068 Schwangerschaftsberatung Uri

Sicherheitsdirektion

1068 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

1068 Aufgebot

1070 Verfügungen Administrativmassnahmen

Volkswirtschaftsdirektion

1072 Verfügung zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

Gemeinden

1074 Beschluss

Stiftungen

1074 Bruderschaft der Urner Amtsleute

1075 **Eigentumsübertragungen**

1079 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1081 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

1083 Signalisation

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

1083 Kraftloserklärung

1084 Urteilspublikation

Rechtsauskunft

1085 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

1086 Reglement über die Generelle Wasserversorgungsplanung (RGWP)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1 863 Ex. (WEMF 2025)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 18 43
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–
(inkl. 2,6 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.10
(inkl. 2,6 % MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 18 43
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,1 % MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,1 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,1 % MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Einberufung

Mittwoch, 24. September 2025, 8.00 Uhr

Geschäfte

1. Vereidigung
1.1 Vereidigung oder Ablegen des Gelübdes eines Mitglieds des Landrats
2. Neue parlamentarische Vorstösse
2.1 Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
3. Detailberatung und Beschlussfassung
3.1 Parlamentarische Initiative Christian Schuler, Erstfeld, zur Ergreifung des Kantonsreferendums gegen die «Individualbesteuerung»
Finanzkommission und Landammann Christian Arnold, Vorsteher des Landammannamts, Seedorf
3.2 Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Offenlegung der Interessenbindungen von Mitgliedern des Landrats und Regierungsrats (Änderung der Geschäftsordnung des Landrats und der Organisationsverordnung)
Staatspolitische Kommission und Landammann Christian Arnold, Vorsteher des Landammannamts, Seedorf
3.3 Kraftwerk Isenthal – konzessioneller Vorentscheid zur Konzessionserneuerung
Baukommission und Regierungsrat Hermann Epp, Vorsteher der Baudirektion, Silenen
3.4 Leistungsprogramm 2026 bis 2029 und Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen für das Kantonsspital Uri
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Christian Arnold, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Seedorf
3.5 Nachtragskredite III/2025
Finanzkommission und Regierungsrat Urs Janett, Vorsteher der Finanzdirektion, Altdorf
4. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion
4.1 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) des Konkordats der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)
5. Parlamentarische Vorstösse
5.1 Motion Claudia Brunner, Altdorf, zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Aufnahme von Flüchtlingen; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
5.2 Motion Hans Ruedi Zgraggen, Flüelen, für die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit

5.3 Parlamentarische Empfehlung Noel Baumann, Altdorf, zu «Eine Urnerin, ein Urner, eine Stimme – politische Rechte auch für Menschen mit Behinderungen stärken!»; Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
5.4 Parlamentarische Empfehlung Jonas Imhof, Altdorf, zu «Einheitlicher Teuerungsausgleich für Sozialhilfebeziehende»; Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
6. Fragestunde

Altdorf, 27. August 2025

Im Namen der Ratsleitung
Der Präsident: Ruedi Cathry

Hinweis: Besucherinnen und Besucher werden gebeten, sich vorgängig anzumelden bei Herrn Erwin Gisler, Landweibel (Telefon 041 875 20 10 oder E-Mail erwin.gisler@ur.ch).

Regierungsrat

Beschluss

Anpassung Wildruhezone St. Annawald, Hospental

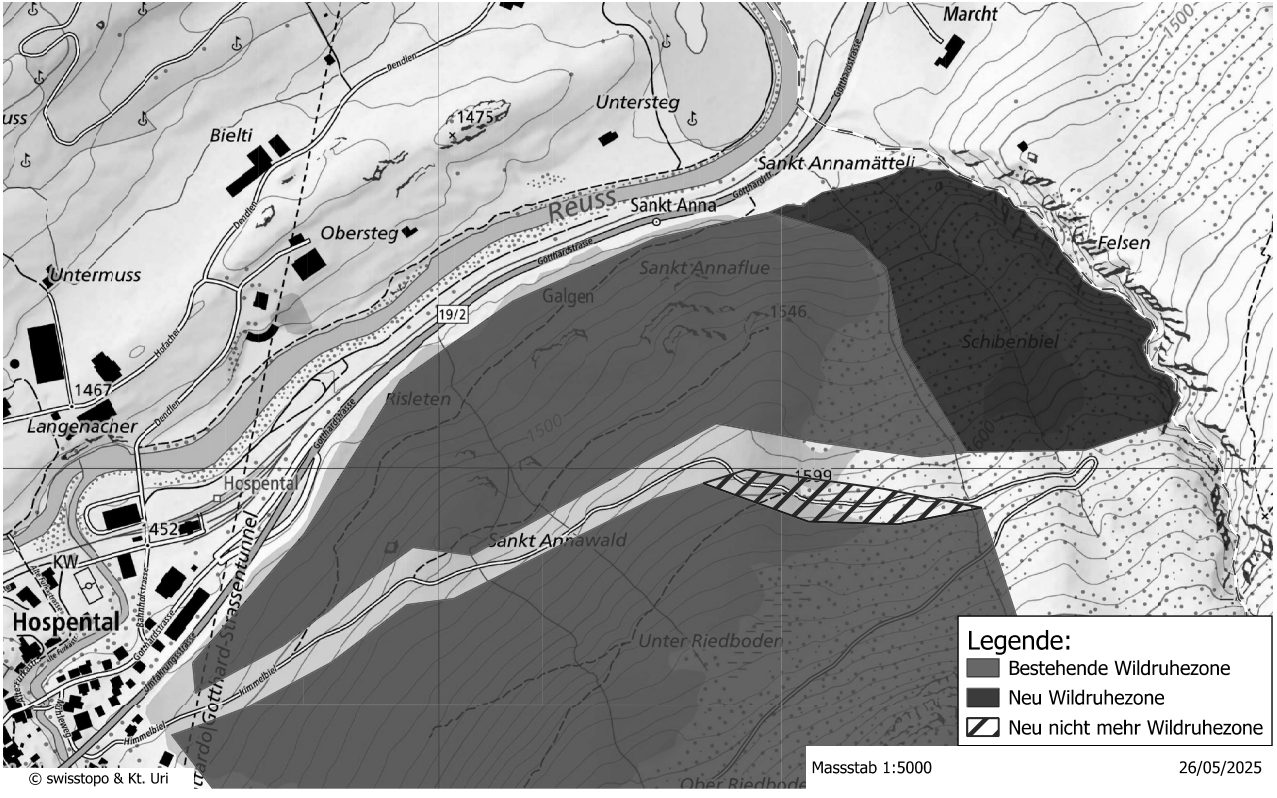
In seiner Sitzung vom 2. September 2025 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Die Anpassung der Wildruhezone St. Annawald, Hospental, gemäss Planbeilage 1:5000, wird als Schutzzone gemäss Artikel 28 Absatz 3 KJSV ausgeschieden.
2. Die Wildruhezone gilt jeweils saisonal vom 1. Dezember (respektive dem Vorliegen einer geschlossenen Schneedecke) bis 30. April. Während dieser Zeit darf die bezeichnete Wildruhezone durch Sportaktivität jeglicher Art nicht gestört werden. Ausgenommen sind die Begehung bzw. Befahrung dieser Schutzzonen in Notfällen oder zu Rettungszwecken.
3. Das Amt für Forst und Jagd wird ermächtigt, entsprechende Signalisationen und Hinweistafeln aufzustellen.
4. Die Überwachung des verfügten Verbots übernehmen die Wildhutorgane des Kantons, speziell bezeichnete Kontrollorgane sowie Angehörige der Kantonspolizei. Gemäss Artikel 1 des Ordnungsbussenreglements (OBR; RB 3.9223) sind sie ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben.

Altdorf, 12. September 2025

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Anpassung Wildruhezone St. Annawald, Gemeinde Hospental



Direktionen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Schwangerschaftsberatung Uri

Gemäss Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen sowie Artikel 7 des kantonalen Reglements über die Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatungsstellen hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion alljährlich ein Verzeichnis der Beratungsstellen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Kanton Uri ist folgende Stelle mit diesen Aufgaben betraut: elbe – Fachstelle für Lebensfragen, Hertensteinstrasse 28, 6004 Luzern, Telefon 041 210 10 87, info@elbeluzern.ch, www.elbeluzern.ch. Termine nach Vereinbarung.

Altdorf, 12. September 2025

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri

Sicherheitsdirektion

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Öffnungszeiten am 23. September 2025

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr bleibt am Dienstag, 23. September 2025, nachmittags, geschlossen. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis.

Altdorf, 12. September 2025

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Aufgebot

Aufgebot zum Nachschiesskurs 2025

1. Einrückungspflichtig sind:
 Alle im Kanton Uri wohnhaften Schiesspflichtigen, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben, müssen den Nachschiesskurs auf Distanz 300 m absolvieren.

2. Nicht einrückungspflichtig sind:
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 17 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.10) vom 21. November 2018 (Stand 1. Januar 2023) vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

3. Der Nachschiesskurs findet statt:
Samstag, 8. November 2025, von 8.30–11.45 Uhr, in Rothenthurm SZ, Schiessanlage Altmatt-Cholmattli

4. Allgemeine Weisungen:
- Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot.
- Schiesspflichtig sind alle Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind sowie Subalternoffiziere (Lt/Oblt) der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden.
- Ausrüstung: Formular 1.23 Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht 2025, Militärischer Leistungsausweis, ein amtlicher Ausweis, persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Sackmesser, Gehörschutz (PAMIR).
- Antreten in warmer, zweckmässiger Zivilkleidung.
- Standblattausgabe erfolgt bis spätestens 30 Minuten vor Schiessende!

5. Dispensationen:
- Dispensationsgesuche werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.

- Gesuche sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z.B. verschlossenes Arztzeugnis) frühzeitig an die kantonale Militärbehörde des Wohnortkantons (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Abteilung Kreiskommando, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf) zu richten.

6. Rechtliches:

- Die Nachschiesspflichtigen unterstehen dem Militärstrafgesetz. Während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind sie militärversichert.
- Der Nachschiesskurs wird nicht besoldet und auch nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Altdorf, 12. September 2025 Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Abdulhadi Rashed Mohammed Ali Alhajeri, geboren am 3. August 1999, von den Vereinigten Arabischen Emiraten, letzte bekannte Adresse AE-Abu Dhabi, Villa 1 Al Yah Street, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. September 2025 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Avella Francesco, geboren am 14. März 1965, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-84016 Pagani, Via Filettine 35, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. September 2025 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Cirpaci David, geboren am 7. Januar 2004, letzte bekannte Adresse FR-03000 Moulins, 13 Avenue D'Orvilliers, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. September 2025 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Rtveladze Gaga, geboren am 11. Mai 1997, von Georgien, letzte bekannte Adresse GE-4600 Kutaisi, Xarebes Nr. 21 Wohnung Nr. 29, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. September 2025 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Pufu Nicolae-Cristian, geboren am 18. Juli 1985, letzte bekannte Adresse AT-1170 Wien, Beheimgasse 43/8, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. September 2025 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 16 Abs. 4 SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c sowie Art. 107 Abs. 3 VZV gegen

Rataj Roman, geboren am 23. Mai 1975, von Tschechien, letzte bekannte Adresse 6482 Gurtnellen, Dorfstrasse 5, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 12. September 2025 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Verfügung zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

Allgemeines

Im Jahre 2003 wurde der Maiswurzelbohrer (Diabrotica virgifera) erstmals im Kanton Uri gefunden. Seither wurden im Kanton Uri immer wieder Käfer in Fallen entdeckt. So wurden auch dieses Jahr in Seedorf und Erstfeld Käfer in Fallen gefangen.

Der Maiswurzelbohrer gilt als besonders gefährlicher Schädling im Mais. Er legt im August und September Eier in den Boden ab. Im Frühling (Mai) schlüpft die Larve aus, sucht sich Maispflanzen und frisst die Wurzeln. Möglich sind Ertragsausfälle von 50 % und mehr. Gegen die Ausbreitung sind Massnahmen zu treffen.

Da der Maiswurzelbohrer praktisch nur auf Mais überleben kann, ist er dann eine grosse Gefahr, wenn Mais nach Mais, d.h. als Monokultur angebaut wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen. Materieller Schaden kann so minimiert werden. Mit der Fruchtfolge wird die Vermehrung praktisch verhindert.

Rechtliche Grundlagen
Gemäss Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV; SR916.20) und Anhang 1 Ziffer 2.3.1. der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK; SR916.201) gilt der MWB als Quarantäneorganismus, dessen Meldung und Bekämpfung in der Schweiz obligatorisch ist.

Die Kantone führen jährlich amtliche Erhebungen durch, um das mögliche Auftreten des MWB in ihrem Hoheitsgebiet festzustellen. Die Erhebungen basieren grundsätzlich auf der Errichtung eines Fallennetzes und den regelmässigen Kontrollen der Fallen gemäss Auftrag des Agroscope Pflanzenschutzdienstes.

Gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 104 Absatz 1 PGesV können die Kantone beim Auftreten von Quarantäneorganismen den Anbau von Pflanzen verbieten, die für einen solchen Organismus stark anfällig sind. Nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b des kantonalen Landwirtschaftsreglements (KLWR; RB 60.1113) ordnet die Fachstelle für Pflanzenschutz die notwendigen Massnahmen an.

Erwägung
Im Interesse der Maisproduzenten müssen geeignete Massnahmen verfügt werden. In der Schweiz ist kein Insektizid gegen Maiswurzelbohrer bewilligt. Deshalb ist das Verbot der Monokultur die einzige, jedoch sehr wirksame Bekämpfungsmassnahme.

Die Fachstelle für Pflanzenschutz verfügt:
Der Maisanbau im Jahre 2026 ist auf Parzellen verboten, auf welchen im Jahre 2025 Mais angebaut wurde (Fruchtfolge)!

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung beim Regierungsrat schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen. Einer Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Seedorf, 3. September 2025 Amt für Landwirtschaft

Gemeinden

Beschluss

Gemeinde Flüelen, Unterschutzstellung als lokales Schutzobjekt

Mit Beschluss vom 23. Juni 2025 hat der Gemeinderat Flüelen, gestützt auf Art. 10, Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (kNHG; RB 10.5101), Schutzmassnahmen über das folgende lokale Schutzobjekt erlassen:

- Flüelen: «Haus im Ring», Seestrasse 39, Parzelle L334.1207

Flüelen, 12. September 2025 Gemeinderat Flüelen

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen

Bruderschaft der Urner Amtsleute

Einladung zur 410. Jahrzeit der Bruderschaft

Die 410. Jahrzeit der Bruderschaft der Urner Amtsleute findet am Donnerstag, 23. Oktober 2025, um 11.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin in Altdorf statt.

Die Amtsleute sind satzungsgemäss aufgerufen, zum ehrenden Andenken an die verstorbenen Bruderschaftsmitglieder diesen Gedächtnisgottesdienst mitzufeiern.

Anschliessend sind die Ehrengäste und Mitglieder der Bruderschaft zur Bruderschaftsversammlung und -mahl im Mehrzweckgebäude Winkel Altdorf eingeladen. Beginn der Versammlung: 13.00 Uhr.

Diese Anzeige gilt für die Mitglieder der Bruderschaft als offizielle Einladung.

Altdorf, 12. September 2025 Bruderschaft der Urner Amtsleute
Rebekka Mattli, Bruderschaftsvogt

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf
Grundstück Nr.: M2908.1201, Autoabstellplatz Nr. 98, 1/310 Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M2909.1201, Autoabstellplatz Nr. 99, 1/310 Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3105.1201, Autoabstellplatz Nr.301, 1/310 Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3107.1201, Autoabstellplatz Nr.303, 1/310 Miteigentum an Nr. D1569.1201; Grundstück Nr.: M3108.1201, Autoabstellplatz Nr.304, 1/310 Miteigentum an Nr. D1569.1201

Veräusserin:
Huber-Müller Veronika Barbara, Gotthardstrasse 33, 6484 Wassen

Erwerberin:
G. Bosshard Immobilien AG, Flüelerstrasse 142, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
27. Dezember 2001, 21. September 2021

Altdorf
Grundstück Nr.: 2961.1201, 419 m^2, Plan Nr. 58, Unter Eggberg, Acker, Wiese, Weide (419 m^2)

Veräusserer:
Gisler Beat, Axenstrasse 72, 6454 Flüelen

Erwerberin:
Arkana AG, Kapuzinerweg 16, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
2. Oktober 1989, 11. Dezember 2000

Andermatt
Grundstück Nr.: S1277.1202, Sonderrecht am Appartement im 4. OG (Plan B), 44/1000 Miteigentum an Nr. 87.1202; Grundstück Nr.: M2009.1202, Autoeinstellplatz Nr. 9, 1/41 Miteigentum an Nr. D630.1202, 1/41 Miteigentum an Nr. D629.1202

Veräusserer:
Püntener-Frei Benedikt und Gabriela, Schlossbergstrasse 7, 6472 Erstfeld

Erwerber:
Zurfluh-Zahnd Urs und Katharina, Alpweg 30, 4900 Langenthal

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
13. August 2004

Andermatt
Grundstück Nr.: S4124.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 4. Obergeschoss (IV.OG-2), 423/10000 Miteigentum an Nr. 1190.1202

Veräusserer:
Sieber Christian Josef, Bächerstrasse 25A, 8806 Bäch SZ

Erwerber:
Rohner Thomas Ernst und Caroline Anne, Etzelstrasse 25, 8808 Pfäffikon SZ

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
28. Dezember 2021

Andermatt
Grundstück Nr.: S4459.1202, Sonderrecht an der Wohnung 5.OG-4 im 5. und 6. Obergeschoss und Nebenraum, 685/10000 Miteigentum an Nr. 1223.1202

Veräusserin:
Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:
Samaras Konstantinos, Sophienstrasse 24, DE-80333 München

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
12. April 2010

Attinghausen
Grundstück Nr.: 887.1203, 151 m², Plan Nr. 5, Gändli, Acker, Wiese, Weide (151 m²)

Veräusserin:
Thoma-Haus AG Schweiz, Unterfeld 2, 6422 Steinen

Erwerber:
Zurfluh-Koller Stefan Anton und Barbara, Aarauerstrasse 3, 6024 Hildisrieden

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
15. Juni 2023

Bürglen
Grundstück Nr.: S989.1205, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss und Nebenraum im Kellergeschoss B/4, 62/1000 Miteigentum an Nr. 107.1205; Grundstück Nr.: S980.1205, Sonderrecht an der Garage Nr. 7 im Kellergeschoss, 10/1000 Miteigentum an Nr. 107.1205

Veräusserer:
Erben des Zurfluh Paul

Erwerber:
Martinovic-Stojak Dejan und Johanda, Dorfbachstrasse 6a, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
9. Januar 2024

Bürglen
Grundstück Nr.: 1165.1205, 506 m², Plan Nr. 53, Langmatt, Gebäude Vers.Nr. 147, Langmattgasse 81 (108 m²), Gebäude Vers.Nr. 2059 (8 m²), Gartenanlage (329 m²), übrige befestigte Flächen (54 m²), Strasse, Weg (7 m²)

Veräusserer:
Widmer Max und Marianne, Langmattgasse 81, 6460 Altdorf

Erwerberin:
Widmer Melanie, Schafackergasse 2, 3144 Gasel

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
19. April 1994

Göschenen
Grundstück Nr.: S461.1208, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 2. OG und DG und Nebenraum (violett), 15/100 Miteigentum an Nr. 41.1208

Veräusserer:
Pfann Thomas, Gyrhaldenstrasse 42, 8953 Dietikon

Erwerber:
Scheidegger Daniel Ambrosius, Sagenmattstrasse 11, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
15. April 2008

Schattdorf
Parzelle von 133 m², ab Grundstück Nr.: 809.1213, Plan Nr. 45, Haldi, Gebäude Vers.Nr. 1620, Haldistrasse 12, Gartenanlage, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 514.1213, Plan Nr. 45, Haldi, Gebäude Vers.Nr. 1578, Haldistrasse 58, Gebäude Vers.Nr. 1590, Gebäude Vers.Nr. 1591, Haldistrasse 56, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage

Veräusserer:
Gisler Julian und Luzia, Haldistrasse 12, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:
Traxel Matthias, Haldistrasse 58, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
28. Juni 2022

Parzelle von 133 m², ab Grundstück Nr.: 514.1213, Plan Nr. 45, Haldi, Gebäude Vers.Nr. 1578, Haldistrasse 58, Gebäude Vers.Nr. 1590, Gebäude Vers.Nr. 1591, Haldistrasse 56, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, zu Grundstück Nr.: 809.1213, Plan Nr. 45, Haldi, Gebäude Vers.Nr. 1620, Haldistrasse 12, Gartenanlage, Strasse, Weg

Veräusserer:
Traxel Matthias, Haldistrasse 58, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:
Gisler Julian und Luzia, Haldistrasse 12, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
18. Dezember 2015

Seedorf
Grundstück Nr.: S640.1214, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Ost und Nebenräume, 20/100 Miteigentum an Nr. 638.1214

Veräusserer:
Baumann Kaspar, A Pro-Strasse 36, 6462 Seedorf

Erwerber:
Lanfranchi Ivo Luigi und Patrizia, Eichweg 22, 7203 Trimmis

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
25. August 1992, 19. April 1995

Seelisberg
Grundstück Nr.: 64.1215, 360 m², Plan Nr. 3, Treib, Gebäude Vers.Nr. 11, Treib 2a (38 m²), Gartenanlage (322 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Erben des Pourfallah Bozorgmehr

Erwerberin:
Pourfallah-Reyahi Nazari Anosheh, Unterortstrasse 5b, 8804 Au ZH

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
21. August 2024

Sisikon
Grundstück Nr.: 59.1217, 199 m², Plan Nr. 2, Unterdorf, Gebäude Vers.Nr. 91, Bahnhofstrasse 5 (80 m²), übrige befestigte Flächen (106 m²), Gartenanlage (13 m²)

Veräusserer:
Fässler Christoph Frédéric, Riemenstaldenstrasse 12a, 6452 Sisikon

Erwerberin:
Terramind AG, mit Sitz in Ingenbohl, Seewenstrasse 13, 6440 Brunnen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
18. Dezember 2020

Altdorf, 12. September 2025 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 4. bis 10. September 2025

Helvig Arztpraxen AG,
Zweigniederlassung Gurtnellen, in Gurtnellen, CHE-438.682.125, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 177 vom 13.9.2018, Publ. 1004454687), Hauptsitz in: Nottwil. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

TPA Gesellschaft für Qualitätssicherung und Innovation GmbH,
in Erstfeld, CHE-114.752.213, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 136 vom 16.7.2024, Publ. 1006085534). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Nolle, Bernd, deutscher Staatsangehöriger, in Bönnigheim (DE), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schünemann, Marco, deutscher Staatsangehöriger, in Quickborn (DE), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

ML CONNECT GmbH (ML CONNECT Sagl),
in Andermatt, CHE-156.441.902, Ritomgasse 12, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.8.2025. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt, als Hub für Verbindungen zwischen juristischen und natürlichen Personen im Bereich der Beratungsindustrie zu handeln, indem sie über ihr Netzwerk an Kontakten Unternehmen, Fachleute und Endkunden miteinander verbindet. Ziel ist es, den Austausch und das Wachstum von Geschäftsbeziehungen zu fördern sowie den Bedürfnissen der Endnutzer gerecht zu werden, die diese Dienstleistung in Anspruch nehmen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und jede Tätigkeit ausüben, die mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang steht oder diesem dienlich ist. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publi-

kationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Lischetti, Michele Clauco, von Caslano, in Caslano, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Sea Horse One GmbH,
in Altdorf (UR), CHE-201.668.911, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 96 vom 21.5.2024, Publ. 1006035535). Firma neu: *Sea Horse One GmbH in Liquidation.* Mit Entscheid vom 1.9.2025 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 1.9.2025, 14.05 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

Raiffeisenbank Schächental Genossenschaft,
in Bürglen (UR), CHE-106.888.916, Genossenschaft (SHAB Nr. 83 vom 1.5.2025, Publ. 1006321151). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mattli, Lukas, von Spiringen, in Altdorf (UR), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: in Spiringen].

zahnarztpraxis von wyttenbach ag,
in Altdorf (UR), CHE-280.120.698, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 239 vom 8.12.2023, Publ. 1005904888). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Keller-Hartmann, Loredana, von Maur, in Freienbach, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

P & P Properties, Consulting and Management AG in Liquidation,
in Andermatt, CHE-293.122.057, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 43 vom 2.3.2023, Publ. 1005691092). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

P.G. VERWEIJ medizinische Personaldienste AKG,
in Isenthal, CHE-485.155.653, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 46 vom 7.3.2025, Publ. 1006276059). Domizil neu: Dorfstrasse 8, 6461 Isenthal.

Trinovo GmbH (Trinovo Sàrl) (Trinovo Sagl) (Trinovo LLC),
in Altdorf (UR), CHE-296.384.642, Hellgasse 3, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 2.9.2025. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie die Erstellung, der Kauf, der Verkauf, die Vermietung und die Verwaltung von Immobilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für

Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 40 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Tresch, Jan Peter, von Göschenen, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 40 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Saschi Immobilien AG,
in Andermatt, CHE-254.002.395, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 26.4.2024, Publ. 1006018742). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marty, Melina, von Bürglen (UR), in Bürglen (UR), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Schmid, Guido, von Hünenberg, in Sins, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

R. Ulrich-Tresch,
in Altdorf (UR), CHE-106.890.008, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 88 vom 8.5.1990, S.1816). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Altdorf, 12. September 2025

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

- Bauherrschaft: Bonetti AG Andermatt, Gotthardstrasse 157, Andermatt
 Bauvorhaben: vier Wohn- und Gewerbehäuser mit zweigeschossiger Tiefgarage
 Bauplatz: Gotthardstrasse, Parzelle 84
 Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Gemeinde Andermatt, Kirchgasse 10, Andermatt
 Bauvorhaben: Sanierung Strassenbelag
 Bauplatz: Gotthardstrasse vor Coop, Parzelle 266
 Bemerkungen: Planeinsicht
- Bauherrschaft: Larsen Joern, Obere Paulistrasse 71, 8834 Schindellegi
 Bauvorhaben: Sanierung Hotel Aurora, neuer Dachaufbau
 Bauplatz: Gotthardstrasse 163, Parzelle 83
 Bemerkungen: Planeinsicht, profiliert
- Bauherrschaft: Rüede Philipp Martin, Rebmattli 66, 8832 Wilen bei Wollerau
 Bauvorhaben: Umbau Chalet
 Bauplatz: Blumenweg 4, Parzelle 261
 Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Gisler Franz und Jeannette, St. Sebastiangasse 4, Bürglen
 Bauvorhaben: Neubau Luft-/Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung)
 Bauplatz: St. Sebastiangasse 4, Parzelle L1699.1205
 Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Schuler-Treuthardt Franz und Erika, Hofstatt 12, Bürglen
 Bauvorhaben: Erweiterung Solaranlage
 Bauplatz: Hofstatt 12, Parzelle L782.1205
 Bemerkungen: keine Profilierung

Schattdorf

- Bauherrschaft: Melcom AG, Hertistrasse 25, 8304 Wallisellen
 Bauvorhaben: Neubau öffentliche E-Ladestation
 Bauplatz: Militärstrasse 9a, Parzelle L1836.1213
 Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Waser Diego, Flüelerstrasse 5, Altdorf
 Bauvorhaben: Aussenaufstellung Wärmepumpe – Ersatz für Elektroheizung
 Bauplatz: Ringstrasse 60c, Parzelle L1426.1213
 Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 12. September 2025

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinde Andermatt

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig

Signalisation «Verbot für Motorwagen und Motorräder», Sig. Nr. 2.13 mit Zusatztext «Unterhalt/Betrieb durch ASA, Postbetriebe und Bewilligung ASA gestattet» im Knotenbereich Eibodenstrasse / Liegenschaft Furkagasse 10, Standortkoordinaten ca. 2'688'026/1'165'902, sowie vor der Liegenschaft Ritomgasse 2, Standortkoordinaten ca. 2'688'169/1'166'154 und bei Liegenschaft Gütschgasse 1, Standortkoordinaten ca. 2'688'256/1'166'117.

Gleichzeitig wird die bestehende Signalisation «Verbot für Motorwagen Motorräder und Motorfahrräder», Sig. Nr. 2.14, an den Standorten mit den Koordinaten ca. 2'688'036/1'165'919 und 2'688'218/1'165'911 sowie das Signal «kein Vortritt», Standortkoordinaten 2'688'236/1'165'891, entfernt.

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 12. September 2025

Baudirektion Uri
Hermann Epp, Regierungsrat

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt folgenden, auf dem Grundstück L416, Realp, lastenden Pfandtitel kraftlos:

- Pfandstelle 1, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 53609 im Betrag von Fr. 4 400.–, Höchstzinsfuss 5 %, 24.12.1943 Beleg 617.

Altdorf, 12. September 2025 / LGP 25 21

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Urteilspublikation

Im Strafverfahren in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, vertreten durch Staatsanwalt Severin Huber, gegen Yehuda Herzig, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, betreffend grobe Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit (ST 2018 919), hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom 9. September 2025 entschieden:

1. Yehuda Herzig ist schuldig der groben Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf einer Autobahn um netto 57 km/h (Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 2 SVG sowie Art. 4a Abs. 5 VRV und Art. 22 SSV), begangen am 2. Januar 2018 um 17.58 Uhr auf der Autobahn A2 in Amsteg, Fahrtrichtung Süd.

2.

2.1 Yehuda Herzig wird gestützt auf Art. 90 Abs. 2 SVG sowie unter Berücksichtigung von Art. 333 StGB i.V.m. Art. 102 SVG, Art. 12 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 Satz 1 SVG, Art. 40 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 42 Abs. 4 i.V.m. Art. 106 StGB, Art. 47 und Art. 333 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 102 SVG bestraft mit:

- 285 Tagen Freiheitsstrafe, bedingt;
- Fr. 7 120.– Busse (Verbindungsbusse)

2.2

2.2.1 Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

2.2.2 Die verurteilte Person hat die Busse zu bezahlen. Bezahlt sie die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 71 Tagen.

3.

3.1 Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

Fr.	396.–	Übersetzungskosten
Fr.	110.–	Sachverhaltsabklärung Polizei
Fr.	1 000.–	Gebühr Staatsanwaltschaft
Fr.	2 100.–	Gerichtskosten (inkl. Publikationskosten)
Fr.	3 606.–	Total

gehen zulasten des Verurteilten.

3.2 Wird eine Urteilsbegründung verlangt, fallen zusätzliche Gerichtskosten in der Höhe von pauschal Fr. 400.– an. Die Kostenverteilung richtet sich nach der vorstehenden Ziffer.

4.

4.1

4.1.1 Die Parteien können innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs ein begründetes Urteil verlangen (Art. 82 StPO).

4.1.2 Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim erstinstanzlichen Gericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll Berufung angemeldet werden (Art. 398 ff. StPO). Diesfalls stellt das Gericht den Parteien ein begründetes Urteil zu.

4.1.3 Die Partei, die Berufung angemeldet hat, kann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids beim Obergericht des Kantons Uri eine schriftliche Berufungserklärung einreichen.

4.2

4.2.1 Der Verurteilte kann gegen dieses Abwesenheitsurteil innert 10 Tagen ab persönlicher Zustellung dieses Entscheides beim Landgerichtspräsidium Uri eine neue Beurteilung verlangen.

4.2.2 Der Verurteilte hat kurz zu begründen, weshalb er an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen konnte.

4.2.3 Das Gericht lehnt das Gesuch ab, wenn der Verurteilte ordnungsgemäss vorgeladen worden, aber der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist.

4.2.4 Solange die Berufungsfrist von 10 Tagen noch läuft, kann der Verurteilte neben oder statt dem Gesuch um neue Beurteilung auch die Berufung gegen das Abwesenheitsurteil erklären. Auf eine Berufung wird nur eingetreten, wenn das Gesuch um neue Beurteilung abgelehnt wurde.

Altdorf, 12. September 2025 / PSA 24 35

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident I:
Philipp Arnold

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 25. September 2025, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Patrizia Danioth Halter, Hagenstrasse 13, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 44 55

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

40.7025

Kanton

REGLEMENT
über die Generelle Wasserversorgungsplanung (RGWP)
(vom 2. September 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 53b Absatz 2 und Artikel 53c Absatz 2 des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG)[1],

beschliesst:

1. Abschnitt: **Mindestanforderungen**

Artikel 1 Grundsätze

[1] Die Mindestanforderungen an die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) gelten für alle Gemeinden, unabhängig von ihrer Grösse und Wasserversorgungsstruktur sowie der Anzahl der Wasserversorgungen im Zuständigkeitsgebiet.

[2] Die Erarbeitung der GWP stützt sich auf bestehende oder zu erarbeitende Daten und Grundlagen der Wasserversorgungen, namentlich zum Löschschutz, zur landwirtschaftlichen Strukturverbesserung, zum Selbstkontrollkonzept der Wasserversorgung sowie zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen.

Artikel 2 GWP-Wegleitung

[1] Das Amt für Umwelt erlässt nach Absprache mit Gemeinden und Wasserversorgungen eine Wegleitung für die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP-Wegleitung).

[2] Die GWP-Wegleitung regelt die Mindestanforderungen im Detail. Sie berücksichtigt dabei die Empfehlungen des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW).

[3] Die GWP-Wegleitung beinhaltet die Planungsvorgaben, namentlich zum Zuständigkeitsgebiet, zu den strategischen und technischen Zielen, zu den Planungs- und Bemessungsansätzen für den Wasserhaushalt, die Wasserspeicherung und Wasserverteilung. Sie enthält zudem ein Pflichtenheft für den Technischen Bericht, namentlich zur Beschreibung der bestehenden

[1] RB 40.7011

Wasserversorgungen und zur Wasserbilanzierung sowie zur Analyse mit Massnahmenplanung inklusive deren Priorisierung und Kosten.

Artikel 3 Genehmigung

[1] Der Regierungsrat genehmigt die GWP, wenn die Mindestanforderungen erfüllt sind und sie der Wasserversorgungsstrategie des Kantons Uri entspricht.

2. Abschnitt: **Kantonsbeiträge**

Artikel 4 Beitragsgesuch

[1] Bevor die Planungsarbeiten vergeben werden, ist beim Amt für Umwelt ein Beitragsgesuch einzureichen.

[2] Der Vorgehensplan und das Beitragsgesuch enthalten:

a) das vorgesehene Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde nach Artikel 53a KUG;
b) das Arbeitsprogramm;
c) den Ablauf des Projekts und dessen Kontrolle;
d) einen Kostenvoranschlag;
e) einen Kostenteiler mit Angaben über Beiträge Dritter;
f) eine Begründung für die massgeblichen Planungskosten, die aufgrund der Mindestanforderungen erforderlich werden.

Artikel 5 Prüfung Beitragsgesuch

[1] Das Amt für Umwelt prüft den Vorgehensplan und das Beitragsgesuch.

[2] Die zuständige Behörde nach Artikel 8 stellt den Kantonsbeitrag in Aussicht.

Artikel 6 Massgebliche Planungskosten

[1] Massgeblich sind die Planungskosten für die Zusammenstellung des Inhalts der GWP nach Artikel 2 sowie für das Zusammentragen, die Auswertung und die Analyse der Grundlagen und Daten nach Artikel 1 Absatz 2.

[2] Nicht massgeblich sind weitere Kosten namentlich für die Erfassung, Erhebung oder Abklärung von Grundlagen und Daten der GWP nach Artikel 1 Absatz 2.

[3] Beiträge werden nur an Honorarkosten für Arbeiten gewährt, die von qualifizierten Fachpersonen ausgeführt oder begleitet werden. Als qualifiziert gelten Personen, die als Fachplanerinnen und Fachplaner in Wasserversorgungsanlagen inklusive Organisation und Finanzierung von Wasserversor-

gungen tätig sind und über entsprechende Berufserfahrung auf dem Gebiet der Generellen Wasserversorgungsplanung verfügen.

4 Als Honorarkosten werden höchstens die Mittelwerte der Stundenansätze der Tarife gemäss Weisung des Kantons Uri zu den Honorartarifen anerkannt.

5 Nicht anerkannt werden Lohnkosten von Mitarbeitenden der Gemeinden und Wasserversorgungen sowie Honorarkosten für Arbeiten, die über die beitragsberechtigte Planung hinausgehen oder die zu den allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde gehören.

6 Beiträge werden nur an die Nettokosten gewährt, die der Gemeinde verbleiben.

Artikel 7 Schlussabrechnung

1 Mit der Einreichung der GWP zur Genehmigung hat die Gemeinde eine von ihr geprüfte Zusammenstellung der gesamten tatsächlich entstandenen massgeblichen Planungskosten einzureichen.

Artikel 8 Beitragsverfügung

Über den Kantonsbeitrag entscheidet:

a) bis 50 000 Franken das Amt für Umwelt;
b) bis 100 000 Franken die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion;
c) über 100 000 Franken der Regierungsrat.

Artikel 9 Übergangsbestimmung

1 Die Gemeinden haben spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements erstmalig eine GWP oder die Anpassung einer bestehenden GWP an das neue Recht zur Genehmigung einzureichen.

2 Mit erster Einreichung einer GWP im Rahmen des neuen Rechts ist eine Regelung der Zuständigkeit und Aufgaben im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde nach Artikel 53a KUG formell abzuschliessen. In begründeten Fällen kann der formelle Abschluss dieser Regelung bis spätestens innerhalb der Frist nach Absatz 1 umgesetzt werden.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Infolge Kündigung des bisherigen Stelleninhabers hat die Gemeinde Flüelen die Stelle als

Mitarbeiter/in Werkdienst (80–90 %)

per 1. Januar 2026 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

GEMEINDE FLÜELEN

Ihre Aufgabenbereiche:
- bauliche und betriebliche Unterhaltsarbeiten an den gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen
- Pflege, Reinigung, betrieblicher und baulicher Unterhalt von Grünanlagen und Werken
- Mitarbeit Wasserversorgung
- Schneeräumung und Glatteisbekämpfung im Winterdienst
- Unterhalt und Pflege von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

Unsere Anforderungen:
- abgeschlossene Berufslehre als Fachmann/Fachfrau Betriebsunterhalt EFZ oder eine andere handwerkliche Berufsausbildung
- technisches Verständnis
- gute Fähigkeiten im Umgang mit Maschinen, Geräten und Fahrzeugen
- Teamfähigkeit
- selbstständige, flexible, zuverlässige und speditive Arbeitsweise
- Affinität für die Pflege von Grünanlagen
- Bereitschaft zur Arbeit ausserhalb der geregelten Arbeitszeit inkl. Wochenenddienst
- Führerausweis Kategorie B/BE
- langfristige Perspektive erwünscht

Unser Angebot:
- selbstständige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- attraktiver Arbeitsort in einem kleinen Team
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen nach Personalverordnung der Gemeinde

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, bitten wir Sie, die üblichen Bewerbungsunterlagen zusammen mit einem Foto und Referenzen per E-Mail an: gemeindekanzlei@flueelen.ch bis zum 4. Oktober 2025 einzureichen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Tom Epp, Bereichsleiter Bau, und Rico Vanoli, Gemeindeschreiber (Telefon 041 874 10 00), gerne zur Verfügung.

Flüelen, 8. September 2025 GEMEINDERAT FLÜELEN


7. Urner Tischmesse
für UnternehmerInnen
Patronat:
KANTON URI
Sponsoren:
BDO
GISLER 1843
wirtschaft uri
EWA energieUri
FREITAG, 24. OKTOBER 2025 IM URISTIER-SAAL IN ALTDORF
JETZT ONLINE ANMELDEN: URNER-TISCHMESSE.CH

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

